

ENTWURF

Versorgungsvereinbarung des gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz

Zwischen den

- **Kommunen**

Landkreis Mayen-Koblenz,
vertreten durch Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Burkhard Nauroth

Stadt Koblenz,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs

- nachfolgend als Kommunen bezeichnet -

und folgenden

- **Anbietern psychiatrischer Dienste in der Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz**

Barmherzige Brüder Trier gGmbH
vertreten durch Herrn Kaufmännischer Direktor Holger Brandt

Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach als Teil des Landeskrankenhauses (AÖR)
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dr. Gerald Gaß

Bethesda - St. Martin gGmbH Boppard/Koblenz
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Werner Bleidt

Heinrich-Haus Neuwied gGmbH
vertreten durch Herrn Geschäftsführer ~~Andreas Rieß~~Dirk Rein

~~Case Project~~puraVita GmbH Nassau
vertreten durch die Herren Geschäftsführer Andreas Bartsch und Martin Bollinger

- nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Versorgungsvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung für die Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen, deren Versorgung im Rahmen der Eingliederungshilfe das Land Rheinland-Pfalz mit Beteiligung des Landkreises Mayen-Koblenz oder der Stadt Koblenz sicherstellt (vgl. § 1 AG BTHG)

ENTWURF

Rheinland-Pfalz) und ersetzt die Versorgungsvereinbarung zum Aufbau eines gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Koblenz/Mayen-Koblenz vom 13.11.2002. Die Vertragspartner verpflichten sich, allen in der Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz lebenden Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen zu helfen, soweit sie Hilfe benötigen und der Träger der Eingliederungshilfe für diese Hilfe zuständig ist. Außerdem regelt die Vereinbarung das Zusammenwirken zwischen den Leistungserbringern und den Kommunen.

- (2) Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen in Kooperation untereinander und mit anderen Leistungsträgern im Sinne des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) zu verbessern und bedarfsgerechte, gemeindenahe Hilfen anzubieten. Der Leistungserbringer des gemeindepsychiatrischen Verbundes orientiert seine Arbeit an den aktuellen fachlichen Standards sozialpsychiatrischer Arbeit sowie den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Qualitätskriterien (Anlagen 1) ~~und 2~~) und Standards zum Umgang mit Zwang / Freiheitsentziehenden Maßnahmen (Anlage 2). Zur Sicherstellung der Standards und Auditierung der Qualität wird eine interne Kommission gebildet. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Versorgungsvereinbarung.

§ 2 Grundlagen für die Versorgungsvereinbarung und Bedarfsermittlung

- (1) Als fachliche Grundlagen für ihre gemeinsame Arbeit erkennen die Partner dieser Vereinbarung insbesondere die folgenden Vorgaben an:
- Sie verpflichten sich, den Bedarf durch das Fallmanagement der Kommunen bzw. der Leistungserbringer über das aktuell gültige Instrument zur Bedarfsermittlung des Landes Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe zu ermitteln und fortzuschreiben. Näheres regelt § 4 dieser Vereinbarung. Sie verpflichten sich, diejenigen Hilfen zu erbringen oder zu organisieren, die die jeweilige Person benötigt, um gemessen am Grad ihrer Krankheit/Behinderung so selbständig wie möglich leben zu können.
 - Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen sollen als vernetzbare Hilfen gestaltet werden, um ein individuelles Konzept gegebenenfalls auch mit mehreren Leistungsanbietern sicherzustellen (klienten- statt instituts-bezogener Ansatz).
 - Die Leistungserbringer verpflichten sich, bei ihren Angeboten Personal einzusetzen, das die für die Aufgabe erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzt.
 - Die Partner dieser Versorgungsvereinbarung verpflichten sich, im Psychiatriebeirat Beirat für psychische Gesundheit und in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) der Versorgungsregion mitzuwirken. In der Gesamtplan-/Teilhabekonferenz soll jeder Vertrags- und Kooperationspartner mitarbeiten oder Stellung nehmen, wenn seine Kompetenzen einzelfallbezogen gefragt sein können.
- (2) Die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner erfolgt auf der Grundlage der sozialen Leistungsgesetze sowie der Regelungen des Gesundheitswesens. Maßgeblich für den Versorgungsauftrag ist zudem das Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) über Hilfen bei psychischer Erkrankung (PsychKHG).

§ 3 Pflichten der Leistungserbringer

- (1) Die Leistungserbringer unterhalten abhängig von ihrer mit den Kommunen abgestimmten Rolle im Verbund gemeindepsychiatrische Betreuungszentren und

ENTWURF

machen von dort aus bedarfsgerechte Angebote für die Versorgungsregion. Welcher Leistungserbringer mit seinen Einrichtungen und Diensten Kapazitäten für die gesamte Region oder nur einen Teil stellt, sollen die Leistungserbringer untereinander in Kooperation regeln und mit den Kommunen abstimmen.

Sie versorgen gemeinsam die Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen, die in der Versorgungsregion ihren Wohnsitz haben. Ziel bei der Auswahl des Leistungserbringers im Einzelfall ist es, die Hilfen oder Dienste unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte so wohnortnah wie möglich zu erbringen, wenn individuelle Gründe dem nicht entgegenstehen.

- (2) Die Versorgungsverpflichtung jedes Leistungserbringers umfasst die Sicherstellung vorsorgender, begleitender und nachsorgender Hilfen in Abstimmung mit den Kommunen und den anderen Leistungserbringern, die Partner in dieser Versorgungsvereinbarung sind. Jeder Leistungserbringer soll seine bestehenden Aufgaben und Strukturen flexibel für den regionalen Bedarf weiterentwickeln können. Beispielhaft seien für die Bereiche des Wohnens, des Arbeitens und der Tagesstrukturierung genannt: betreute Wohnangebote, Kontakt-/Informations- und Beratungsstellen sowie Tagesstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsbetriebe oder -projekte, Fachdienste und Beratungsstellen, sozialpsychiatrische Pflege in der Familie.
- (3) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Hilfe für einen Betroffenen im Sinne des Abs. 1 zu erbringen und sicherzustellen, insbesondere können sie die Hilfe nicht wegen der Art und Schwere der Erkrankung oder Behinderung des Leistungsberechtigten ablehnen. Ist die Sicherstellung der Hilfe im Einzelfall durch den Leistungserbringer aus tatsächlichen Gründen, die in der Art und Schwere der Erkrankung oder Behinderung des Leistungsberechtigten liegen, nicht möglich, erfolgt die Entbindung von der Versorgungsverpflichtung in diesem Einzelfall im Einvernehmen mit der Kommune. Der Leistungserbringer arbeitet konstruktiv an einer alternativen Betreuung mit.
- (4) Die Leistungserbringer dokumentieren ihre Leistungen und erstatten abhängig von ihrem regionalen Versorgungsgebiet jährlich zum 31. März einen Bericht. Dieser wird dem Psychiatriebeirat/Beirat für psychische Gesundheit bekannt gegeben.

§ 4 Modalitäten für die Inanspruchnahme von Hilfen

- (1) Die Bedarfsplanung und Koordination der Hilfestellung für einen hilfeschuchenden Menschen im Rahmen eines nach § 3 Abs. 2 gemachten Angebotes erfolgt im Zusammenwirken zwischen den Kommunen und den Leistungserbringern. Hierzu organisiert und leitet die Koordinierungsstelle für Psychiatrie/Gemeindepsychiatrie eine Gesamtplan-/Teilhabe-Konferenz. Bei der Aufstellung des Gesamt-/Teilhabeplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Leistungsberechtigten, einer Person seines Vertrauens und den im Einzelfall sonstigen Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Wenn für einen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen ein Antrag auf die Gewährung von Hilfeleistungen bei der Kommune eingeht, kann dieser zur Behandlung in der Gesamt-/Teilhabe-Konferenz bei der Koordinierungsstelle für Psychiatrie-Gemeindepsychiatrie angemeldet werden. Ausnahmen sind Leistungen, die ihre Ursache in einer reinen Suchterkrankung haben und Leistungen, über deren Gewährung durch ein anderes Fachgremium entschieden wird. Gesamt- und Teilhabeplanungen für bereits im Rahmen der Eingliederungshilfe versorgte Menschen können gemäß der von der Koordinierungsstelle für Psychiatrie-Gemeindepsychiatrie geführten Wiedervorlageliste im Rahmen einer Nachsorgebegutachtung in der Gesamt-

ENTWURF

/Teilhabekonferenz behandelt werden. Darüber hinaus sind alle Vertragspartner berechtigt, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist, eine Gesamt- und Teilhabeplanung für einen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen in der Gesamt-/Teilhabeplankonferenz vorzuschlagen. Voraussetzung für eine Beratung ist immer, dass der Leistungsberechtigte der Durchführung einer Konferenz zugestimmt hat (§§ 20 Absatz 1, 119 Absatz 1 SGB IX)

- (3) Die Bedarfsermittlungen des Fallmanagements bzw. der Leistungserbringer gemäß § 2, Abs. 1 werden in der Gesamt-/Teilhabeokonferenz vorgelegt. Grundlage ist das vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vorgegebene Instrument.

§ 5 Kooperationsverpflichtung

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, mit den zuständigen behördlichen Stellen, der Koordinierungsstelle für PsychiatrieGemeindepsychiatrie, dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Mayen-Koblenz, den psychiatrischen Krankenhäusern, den niedergelassenen Psychiatern und Fachärzten sowie den anderen im Bereich der ambulanten-komplementären Hilfen tätigen Institutionen fachlich zusammenzuarbeiten.

§ 6 Öffnungsklausel

Die Vereinbarung ist für weitere Anbieter in der Region offen, um diesen einen Einstieg in die Zusammenarbeit im Rahmen des gemeindepsychiatrischen Verbundes zu ermöglichen. Weitere Anbieter aus der Region, die an der Mitarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund interessiert sind, stellen einen qualifizierten Antrag mit Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Qualitätskriterien an den Gemeindepsychiatrischen Verbund. Eine Beratung über den Antrag erfolgt in der Steuerungsgruppe des Gemeindepsychiatrischen Verbundes. Dieser formuliert einen Entscheidungsvorschlag an die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes. Eine Aufnahme in den Gemeindepsychiatrischen Verbund ist nur möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihr schriftliches Einverständnis geben. Stimmberechtigtes Mitglieder ~~er sind die~~ ist jeweils ein Vertreter der Kommunen und des Leistungserbringers, mit ~~denen dem~~ diese Vereinbarung geschlossen wurde.

§ 7 Vereinbarungsdauer und ordentliche Kündigung

Diese Versorgungsvereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund analog § 626 BGB, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die vorgenannten Vereinbarungsbedingungen, jederzeit ohne Einhaltung der Frist nach § 7 einseitig gekündigt werden.

§ 9 Verpflichtung zum Abschluss einer neuen Vereinbarung

Im Falle einer Kündigung sind die Kommunen und die Leistungserbringer zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet, die den Schutz und die Weiterbetreuung bzw. weitere Hilfe

ENTWURF

für die betroffenen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen gewährleistet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Versorgungsvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Versorgungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt werden, die gilt auch für den Fall der Ergänzungsbedürftigkeit dieser Versorgungsvereinbarung.
- (4) Die Partner sind bei der Vereinbarung davon ausgegangen, dass das PsychKHG in der Fassung des Entwurfes vom 18.08.2020 am 01.01.2021 inkraft tritt. Sollten das Gesetz oder einzelne Bestimmungen des Gesetzes, auf diese sich diese Vereinbarung bezieht, nicht oder in veränderter Formulierung inkrafttreten, sind sich die Beteiligten darüber einig, dass dennoch die übrigen Teile inkraft bleiben. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes 3, Satz 2.

, den

Burkhard Nauroth

Ulrike Mohrs

Holger Brandt

Dr. Gerald Gaß

Werner Bleidt

~~Andreas Rieß~~ Dirk Rein

ENTWURF

Andreas Bartsch

Martin Bollinger

ENTWURF

Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 der Versorgungsvereinbarung des gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz vom

Standards zum Umgang mit Zwang / Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Präambel

Zwangsbehandlungen sind seit jeher ein Bestandteil in der psychiatrischen Akutversorgung, an dem sich kontroverse Diskussionen reiben.

Zwangsbehandlung stellt für den Betroffenen eine einschneidende negative Erfahrung dar, die sich häufig verbündet mit Trauer, Hilflosigkeit, Angst und Wut. Oft wird Zwang von den Patienten als Demütigung erlebt.

Für die Akteure im psychiatrischen Betreuungssystem stellen Zwangsmaßnahmen ebenfalls eine Belastung dar, auch in Form eines ethischen Dilemmas.

Ausgehend von einem Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände (BAG GPV) zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem hat die Arbeitsgruppe des GPV Mayen-Koblenz/Koblenz ein eigenes Projekt initiiert. Angewendete Zwangsmaßnahmen in der Region werden mit dem Ziel reflektiert, sich innerhalb des GPV auf verbindliche Standards zu verständigen. Diese orientieren sich an aktuellen fachlichen Standards sozialpsychiatrischer Arbeit sowie den Qualitätskriterien aus der Versorgungsvereinbarung des GPV Mayen-Koblenz/Koblenz.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben im November 2018 nachstehende Standards entworfen, die für den GPV verbindlich umzusetzen sind.

Standards zum Umgang mit Zwang / freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Mayen-Koblenz / Koblenz stimmen darin überein, dass

- das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person (Art 2 Grundgesetz) ein sehr hohes Rechtsgut darstellen.
- ein modernes personenzentriert arbeitendes psychiatrisches Versorgungssystem zum Ziel haben muss, Zwangs- und freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterlassen.
- es gerade im psychiatrischen Feld leider immer wieder zu Situationen kommt, in denen Klienten / Bewohner / Betreute vor sich selbst oder auch Dritte vor diesen geschützt werden müssen. Hier sehen sich die Mitglieder des Verbundes insbesondere in der Verpflichtung ihrem Auftrag der Hilfe nachzukommen, auch wenn hierzu unmittelbarer Zwang angewendet werden muss.
- in solchen Situationen die Anwendung von Zwang und freiheitsentziehenden Maßnahmen in ihrer Häufigkeit, ihrer Durchführung und zeitlichen Begrenzung und in der Wahl des Mittels auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen ist.

Erzieherische und pädagogische Interventionen auf den Klienten und Bewohner sind professionelle Maßnahmen des betreuenden Alltags. Sie geschehen durchaus zunächst im Dissens zwischen Betreuten und Betreuenden. Dieser ist Ausdruck eines fehlenden Verständnisses und der realistischen Einschätzung der Situation. Das Bestehen auf die Umsetzung der Maßnahme, der Zwang, verfolgt zum einen den Schutz des Betreuten und zum anderen die Erlangung des Verständnisses.

Als Zwangsmaßnahme anzusehen ist hingegen jede Anwendung unmittelbaren Zwangs, soweit sie im Sinne von und nach den Regeln von [§19 PsychKG-RLP](#) § 28 PsychKHG RLP geschieht. Weiterhin verstehen wir als Zwangsmaßnahmen im Einzelnen die unter [§ 17 \(2\) PsychKG-RLP](#) § 27 (1) PsychKHG RLP aufgeführten „besonderen Sicherungsmaßnahmen“ und die „unterbringungsähnlichen Maßnahmen“ im Sinne des § 1906 (4) BGB, nämlich:

1. die Wegnahme oder das Vorenthalten von Gegenständen
2. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien

ENTWURF

3. die Absonderung in einem besonderen Raum (Isolierung)
4. die Fixierung
5. die Ruhigstellung durch Medikamente, soweit die dabei eingesetzten Medikamente nicht bereits der Behandlung der Grunderkrankung dienen
6. die insbesondere bei gerontopsychiatrischen Patienten eingesetzten Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wie Bettgitter und Seniorenstuhl und
7. die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten zur Behandlung der Grundkrankheit

Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist ultima ratio. Im Vorfeld ist immer zu prüfen, ob mildere Mittel ausreichend sein können und wenn ja, und verfügbar, sind diese anzuwenden.

Bei der Umsetzung egal welcher Maßnahme werden alle gesetzlich vorgegebenen Rahmen / Regularien eingehalten. Insbesondere wird die richterliche Prüfung gemäß § 1906 BGB unverzüglich eingeleitet.

Die Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert. Aus der Dokumentation ist ersichtlich,

- wer die Zwangsmaßnahme angeordnet und wer sie umgesetzt hat,
- Art und Dauer der Maßnahme,
- warum die Maßnahme notwendig wurde,
- dass Alternativen geprüft wurden und nicht verfügbar oder wirksam waren,
- wie der Zustand des Klienten / Bewohners vor, während und nach der Maßnahme war,
- wie die Maßnahme gewirkt hat.

Jeder Leistungsanbieter verpflichtet sich, ein Regelwerk / Instrumentarium zu einem systematischen Deeskalationsmanagement vorzuhalten.

Alle Mitarbeiter, die unmittelbar an der Betreuung und Pflege mitwirken, werden / sind geschult im

- Deeskalationsmanagement grundsätzlich,
- Umgang mit verwendeten Fixiermaterialien und –Techniken, wenn FEM in der Einrichtung angewendet werden und
- kennen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu FEM und Zwangsmaßnahmen.

Andernach, im November 2018

Ergänzung 01/2020: **Interne Kommission zur Sicherstellung der Standards zum Umgang mit Zwang / Freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Zur Sicherstellung der Standards und Auditierung der Qualität wird eine interne Kommission gebildet. Die Kommission ist trialogisch mit Vertretern der Steuerungsgruppe, einem Angehörigenvertreter -oder einem gesetzlichem Betreuer- und einem Vertreter der Psychiatrieerfahrenen besetzt.

Aufgabe der Kommission ist es, die besonderen Wohnformen der Leistungserbringer und Vertragspartner der Versorgungsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz in Abständen von längstem einem Jahr oder aus besonderem Anlass zu besuchen. Hierbei wird geprüft, ob die Standards zum Umgang mit Zwang / Freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprechend dieser Vereinbarung gewahrt sind.

Der Kommission wird ungehinderter Zugang zu den besonderen Wohnformen gewährt. Bei den Besuchen ist den Bewohnern Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit in persönlicher Angelegenheit der Bewohner verpflichtet. Die Kommission legt dem Psychiatriebeirat jährlich einen Bericht mit dem Ergebnis der Besuche vor. Die Geschäftsführung obliegt der Psychiatriekoordination Gemeindepsychiatriekoordination.

Koblenz, im